

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-9021009-0000-697

Düsseldorf, 29.09.2026

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der SK Metals GmbH mit Bescheid vom 12.12.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Ziegelstraße 64 in 47533 Kleve erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallbehandlungsanlagen

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

**für die SK Metals GmbH
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Ziegelstraße 64 in 47533 Kleve, Gemarkung Rindern, Flur 16, Flurstück 103, 128, 163, 164, 165 und 227**

Az.: 52.03-9021009-0000-697

Vz.: 2158/2014

vom 12.12.2023



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	4
1. Entscheidungssatz	4
2. Kostenentscheidung	4
3. Gebührenfestsetzung	4
4. Sicherheitsleistung	5
5. Eingeschlossene Entscheidungen	5
Teil II: Inhaltsbestimmungen	6
1. Gegenstand der Genehmigung	6
2. Kapazitätsbeschränkung	8
3. Zugelassene Abfallarten	10
4. Betriebs- und Öffnungszeiten	11
5. Betriebseinheiten	11
6. Immissionsgrenzwerte	12
7. Genehmigte Antragsunterlagen	13
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen	13
Teil III: Nebenbestimmungen	14
A Bedingungen	14
1. Wirksamkeit	14
2. Sicherheitsleistung	14
3. Kampfmittelfreiheit	15
4. Brandschutz	15
B Auflagen	15
1. Allgemeines	15
2. Abfallrecht	19
3. Immissionsschutz	22
4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	27
5. Wasserrecht	32
6. Indirekteinleitung	32
7. Entwässerungstechnische Erschließung	37
8. Baurecht	37
9. Brandschutz	38
10. Arbeitsschutz	39
11. Altlasten- und Bodenschutz	40



12. Hochwasserschutz	41
13. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik	41
Teil IV: Hinweise	44
1. Allgemeines	44
2. Abfallrecht	45
3. Wasserrecht	45
4. Indirekteinleitung	45
5. Arbeitsschutz	47
6. Bodenschutz	48
Teil V: Begründung	49
1. Sachentscheidung	49
2. Sicherheitsleistung	57
3. Kostenentscheidung	59
4. Gebührenentscheidung	59
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	62
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	64
Anhang II: zugelassene Abfallarten	69
Anhang III: Überwachungswerte und Selbstüberwachung	71
1. Schlüssel und Abkürzungen:	71
2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung	72
Anhang IV: Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext	74



Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag nach § 16 BImSchG¹ vom 29.04.2014, in der Fassung vom 15.09.2017, zuletzt geändert am 31.08.2022 und ergänzt am 31.08.2023, ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der SK Metals GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I ZustVU³

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Ziegelstraße 64 in 47533 Kleve, Gemarkung Rindern, Flur 16, Flurstück 103, 128, 163, 164, 165 und 227 erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

7.788,- €

(in Worten: siebentausendsiebenhundertachtundachtzig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDE33

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200002657634

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

4. Sicherheitsleistung

Für die Inanspruchnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderungen wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Änderungsgegenstand in Höhe von

23.112,00 €

(in Worten: dreiundzwanzigtausendeinhundertzwölf Euro)

festgesetzt.

5. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach §§ 63 BauO NRW 2016⁴ alter Fassung i.V.m. § 90 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018⁵ für die Änderung baulicher Anlagen und Nutzungsänderungen mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen,
- die Indirekteinleitergenehmigung von betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Kleve (§ 58 WHG⁶), befristet bis zum **12.12.2038**

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16 BlmSchG eingeschlossen werden.

⁴ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 - Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016 -

⁵ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018-

⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der SK Metals GmbH am Standort Ziegelstraße 64 in 47533 Kleve.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Errichtung und Betrieb einer mobilen Schrottschere zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Kabeln, Erdkabeln und Metallen
- 1.2 Annahme und Demontage von ölgefüllten Kleintransformatoren in der Stahlauffangwanne innerhalb der Halle 2
- 1.3 Erneuerung der Lager- und Behandlungsfläche für gefährliche Abfälle durch Auskleidung mit aufgekanteten Stahlplatten auf der Außenfläche (Fläche 1)
- 1.4 Erhöhung der Lagerkapazität auf < 1.500 t für nicht gefährliche NE- /Fe-Schrotte, auf 2.500 t für nicht gefährliche metallische Abfälle und von 150 t auf < 200 t für gefährliche Abfälle
- 1.5 Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für nicht gefährliche Abfälle
- 1.6 Erweiterung des Abfallartenkatalogs

Dabei handelt es sich um folgende Abfallarten:

AS gemäß AVV	Bezeichnung nach AVV⁷
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen, hier: nur Teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen, hier: nur Teilchen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt wurde

- 1.7 Verzicht auf 19 Abfallschlüssel (vgl. Tabelle mit Abfallschlüsseln, Anlage 9 der Antragsunterlagen)
- 1.8 Nutzungsänderung der Hallen 1 und 2 sowie Anpassung des Brandschutzes (u.a. Verzicht auf eine Brandmeldeanlage und eine automatische Löschanlage)

⁷ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)



1.9 Einleitung von betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Kleve

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Betreiberin anfallenden betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 27 der AbwV⁸.

Diese Indirekteinleitergenehmigung ist befristet bis zum **12.12.2038**.

Die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Kleve erfolgt an folgenden Übergabestellen:

Übergabestelle 1:

Ostwert (Zone 32) 302624

Nordwert 5743035

Das Abwasser wird in die öffentliche Regenwasserkanalisation der Dinendahlstraße eingeleitet.

Übergabestelle 2:

Ostwert (Zone 32) 302637

Nordwert 5743124

Das Abwasser wird in die öffentliche Regenwasserkanalisation der Dinendahlstraße eingeleitet.

Übergabestelle 3:

Ostwert (Zone 32) 302637

Nordwert 5743128

Das Abwasser wird in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage Kleve-Salmorth eingeleitet.

Die vorhandene Eigenverbrauchstankstelle ist **nicht Gegenstand** dieser Änderungsgenehmigung.

⁸ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - AbwV



2. Kapazitätsbeschränkung

- 2.1 Die maximale Durchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle beträgt 65.000 t/a
- davon: max. 30.000 t/a herkömmliche NE- / Fe- Schrotte,
davon max. 12.000 t/a herkömmliche Fe-Schrotte
35.000 t/a metallische nicht gefährliche Abfälle (z. B. PVC-Kabel, Elektroschrott, Trafo und Kondensatoren restentleert, Bauteile, E-Motoren).
- 2.2 Die maximale Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle beträgt 6.850 t/a.
- 2.3 Die maximale Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle beträgt 4.000 t
- davon: < 1.500 t herkömmliche Fe- und NE-Schrotte und 2.500 t metallische nicht gefährliche Abfälle (z. B. PVC-Kabel, Elektroschrott, Trafo und Kondensatoren restentleert, Bauteile, E-Motoren).
- 2.4 Die maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle beträgt < 200 t.
- 2.5 Die maximale Lagermenge für abtropffähige emulsionsbehaftete Späne beträgt 40 t.
- 2.6 Die Lagermenge für allgemein wassergefährdende Abfälle auf Fläche 1 ist auf < 1.000 t begrenzt.
- 2.7 Die zulässige Lagermenge für akut toxische Stoffe und Gemische, einschließlich Abfälle im Sinne der Kategorie H1 der Stoffliste des Anhanges I der 12. BImSchV⁹ (StörfallV) ist auf max. < 5 t beschränkt.
- 2.8 Die zulässige Lagermenge für akut toxische Stoffe und Gemische, einschließlich Abfälle im Sinne der Gefahrenkategorie H2 der Stoffliste des Anhanges I der 12. BImSchV (StörfallV) ist auf max. < 50 t beschränkt.
- 2.9 Die zulässige Lagermenge für gewässergefährdende Stoffe und Gemische, einschließlich Abfälle im Sinne der Gefahrenkategorie E1 der Stoffliste des Anhanges I der 12. BImSchV (StörfallV) ist auf < 100 t beschränkt.
- 2.10 Die zulässige Lagermenge für gewässergefährdende Stoffe und Gemische, einschließlich Abfälle im Sinne der Gefahrenkategorie E2 der Stoffliste des Anhanges I der 12. BImSchV (StörfallV) ist auf max. < 200 t beschränkt.

⁹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV



2.11 Die gefährlichen Abfälle werden hier den Gefahrenkategorien wie folgt zugeordnet und sind bei der Annahme entsprechend einzustufen:

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Gefahrenkategorie
Input		
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	H2: akut toxisch – Kategorie 2 (alle Expositionswege), – Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg)¹⁾ E2: gewässergefährdend – Kategorie Chronisch 2
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ²⁾	H2: akut toxisch – Kategorie 2 (alle Expositionswege), – Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg)¹⁾
16 06 01*	Bleibatterien	E1: gewässergefährdend Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1
Output		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ²⁾	H1: akut toxisch – Kategorie 1 (alle Expositionswege)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier: sonstige Stoffe, die bei der Transformatorendemontage anfallen ²⁾	E2: gewässergefährdend – Kategorie Chronisch 2

¹⁾Gefährliche Stoffe, die unter „akut toxisch, Kategorie 3, oral“ (H 301) fallen, fallen unter den Eintrag „H2 Akut Toxisch“, wenn sich weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch



eine Einstufung in akute dermale Toxizität ableiten lässt, etwa weil schlüssige Daten zur Inhalations- und zur dermalen Toxizität fehlen.

2) Eine abweichende Einstufung ist jeweils mit Begründung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Bei der Einstufung der gefährlichen Abfälle zu einem Gefährlichkeitsmerkmal gemäß Anhang I der 12. BImSchV sind der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit zur „Einstufung von Abfällen nach Anhang I der Störfall-Verordnung“ - (KAS-61)¹⁰ und die den Antragsunterlagen beigefügten Sicherheitsdatenblätter zu Grunde zu legen. Es gelten für die beantragten gefährlichen Abfälle die Pessimaleinstufungen aus dem Leitfaden sofern nicht nachgewiesen wurde, dass diese Einstufungen auszuschließen sind.

- 2.12 Stoffe und Gemische, einschließlich Abfälle, die im Sinne des Anhang I der 12. BImSchV einzustufen sind, dürfen nur in den Mengen gelagert werden, dass die in der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen, unter Berücksichtigung der Quotientenregel, nicht überschritten werden.
- 2.13 Die maximale Behandlungskapazität der Kabelschälmaschine beträgt weiterhin 1.300 t/a.

3. Zugelassene Abfallarten

- 3.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten angenommen werden.
- 3.2 Es ist ausschließlich die Annahme und die Demontage von ölgefüllten Kleintransformatoren zulässig, die nicht der PCB-Abfallverordnung (PCB < 50 mg/kg) unterliegen.
- 3.3 Asbesthaltige Abfälle dürfen antragsgemäß nicht angenommen werden.
- 3.4 Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 04 10*) dürfen nur angenommen werden, wenn es sich antragsgemäß bei den darin enthaltenen wassergefährdenden Stoffen um Feststoffe oder fest gebundene Stoffe handelt.
- 3.5 Es dürfen antragsgemäß nur PCB-freie Kabel im Sinne der PCBAfallV¹¹ (PCB < 50 mg/kg) angenommen werden.

¹⁰ KAS-61: Leitfaden „Einstufung von Abfällen nach Anhang I der Störfall-Verordnung“, Kommission für Anlagensicherheit, 2023

¹¹ Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAfallV)



- 3.6 Radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes¹² und Metallabfälle, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzgesetzes¹³ erlassenen Rechtsverordnung geregelt sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

- 4.1 Die Betriebszeiten von Montag bis Freitag finden wie folgt statt:

Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Betriebszeit am Samstag beträgt wie folgt:

Samstag: 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Anlieferung und der Abtransport von Abfällen erfolgt von:

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

In Ausnahmefällen ist die Anlieferung bzw. der Abtransport auch außerhalb der o.g. Zeiten möglich.

5. Betriebseinheiten

- 5.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 01: Annahmebereich / Inputmateriallager, im Wesentlichen bestehend aus:
 - Waage
 - Input-Materiallager (Freilager, Hallen und Container)
 - LKW-, Bagger- und Staplerverkehr
- BE 02: Behandlung, im Wesentlichen bestehend aus:
 - BE 02.1 Metallaufbereitung (Sortieren, Trennen, Zerkleinern), im Wesentlichen bestehend aus
 - Schrottschere
 - Aligatorschere
 - Sortierung mittels Bagger oder händisch
 - Brennschneiden
 - Flexen
 - Demontieren

¹² Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz

¹³ Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)



- BE 02.2: Demontage / Zerkleinerung / Abtrennung von verunreinigten Materialien, im Wesentlichen bestehend aus:
 - Lagerfläche 1
 - Auffangwanne 1
 - Demontagewerkzeug
 - Stapler
 - Bagger
- BE 02.3: Kabelaufbereitung, im Wesentlichen bestehend aus:
 - Kabelschälmaschine
 - Schrottschere
 - Aligatorschere
 - Bagger
 - Stapler
- Die BE 02.4: Grobsortierung sonstiger Abfälle, entfällt durch den Verzicht der entsprechenden Abfallschlüssel
- BE 03: Lagerung des Fertigmaterials / Versand, im Wesentlichen bestehend aus:
 - Output-Materiallager (Freilager, Hallen und Container)
 - Containerwaagen
 - Waage
 - LKW
 - Bagger
 - Stapler

6. Immissionsgrenzwerte

- 6.1 Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm¹⁴ müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsgrenzwerte

¹⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)



um mindestens **6 dB(A)** unterschreiten:

Immissionsort	tagsüber
IO 1: Daimlerstraße 2	65 dB(A)
IO 2: Daimlerstraße 7	
IO 3: Ziegelstraße 58	
IO 4: Ziegelstraße 82	60 dB(A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

7. Genehmigte Antragsunterlagen

- 7.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 8.1 Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Änderungsvorhabens richten sich nach den mit diesen Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der vorangegangenen bisher erteilten Genehmigungsbescheide bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Wirksamkeit

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Hinweis:

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Sicherheitsleistung

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor Inanspruchnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf dem Betriebsgelände eine Sicherheitsleistung für den Änderungsgegenstand zugunsten des Landes NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Höhe von

23.112,00 €

(in Worten: dreiundzwanzigtausendeinhundertzwölf Euro)

zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind **Teil V, Ziffer 2 sowie Anhang IV** dieses Bescheides zu entnehmen.

Hinweis:

Bei künftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst. Außerdem behalte ich mir vor, die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend zu erhöhen. Auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden. Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

3. Kampfmittelfreiheit

Bodeneingreifende Arbeiten dürfen erst nach Abstimmung mit der Stadt Kleve, Fachbereich 32, Abteilung 32.2 „Sicherheit und Ordnung“ (Tel. 84-249) und Freigabe von dort ausgeführt werden (Kampfmittel).

4. Brandschutz

Es ist sicherzustellen, dass Personen in der vorhandenen Betriebswohnung von einem Schadensereignis informiert werden und sich somit frühzeitig selbstständig in Sicherheit bringen können. Die Wohnung ist mit einer geeigneten Alarmierungseinrichtung vor Inbetriebnahme auszustatten. Die Ausführung der Alarmierungsanlage ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve frühzeitig abzustimmen.

B Auflagen**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Fahr- und Lagerflächen müssen wasserundurchlässig und für Schwerlastverkehr befahrbar mit einer Asphaltdecke (antragsgemäß mit SAMI-Schicht) oder einer Betondecke hergerichtet sein. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, zum Beispiel der Vorsortierung soll die Oberfläche zusätzlich verstärkt werden, z.B. durch massive Stahlplatten.

Ausgenommen davon, ist die Auffangwanne 1 innerhalb der Halle und die Fläche 1 auf dem Außengelände. Diese Flächen sind mit einer Metalloberfläche flüssigkeitsdicht auszukleiden.

- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (mindestens eine Fotokopie) und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Ein Exemplar der Antragsunterlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.



- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Das Betriebsgelände ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Seiten gegen den Zutritt Unbefugter durch eine mindestens 2 Meter hohe Einfriedung zu sichern. Es ist ein abschließbares Tor vorzusehen.
- 1.5 Spätestens bei der Abnahmeprüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, sind, sofern Teilabnahmen der in diesem Verfahren beteiligten Behörden stattgefunden haben, die zugehörigen Belege sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den beteiligten Behörden keine anderen Vorlagetermine festgelegt wurden) vorzulegen.
- 1.6 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals und Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage aufzustellen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren und Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.
- 1.7 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu verfassen. Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
 - b. Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle, Probenahme und Ausgangskontrolle,
 - c. Arbeitsanweisungen zur Lagerung und zur Behandlung der Abfälle,
 - d. Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
 - e. sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
 - f. Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
 - g. Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
 - h. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,



- i. Dokumentationspflichten, Inhalte des Betriebstagebuchs.

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- j. Lageplan und Aufstellungsplan,
- k. Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- l. Genehmigungsbescheide,
- m. Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- 1.8 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- a. Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft (vgl. § 5 EfbV¹⁵) und Menge der angenommenen Abfälle inklusive Datum der Annahme (Input-Register),
- b. Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib (bei gefährlichen Abfällen Bezeichnung der Anlage des Empfängers, bei nicht gefährlichen Abfällen Angabe der übernehmenden Person) der abgegebenen Abfälle inklusive Datum der Auslieferung (Outputregister),
- c. die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar innerhalb einer Woche nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- d. Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- e. Personal- und Geräteeinsatz,
- f. Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie der Zeitpunkt,

¹⁵ Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV)



- g. Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen, wie z.B.:
 - Kontrolle der angelieferten Abfälle
 - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
 - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
 - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen
- h. Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden.

Die Angaben unter a) bis d) können auch durch ein nach den §§ 24 und 25 NachwV geführtes Register erfüllt werden.

Das Betriebstagebuch kann in verschiedenen Dokumenten / unterschiedlicher Dokumentation abgebildet sein, solange mindestens die oben aufgeführten Daten jederzeit einsehbar sind und in schriftlicher Form vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und muss auf Verlangen der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person alle 10 Kalendertage zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.9 Die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung 2 Teil II des Bescheides genannten Begrenzungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen, die spätestens am nächsten Arbeitstag zu aktualisieren ist.
- 1.10 Arbeits- und Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten regelmäßig, mindestens jährlich, in ihnen verständlicher Sprache zu Kenntnis zu geben. Schulungen und Kenntnisnahme von Arbeits- und Betriebsanweisungen sind von den Beschäftigten gegenzuzeichnen.



- 1.11 Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen¹⁶ und Schadensereignisse¹⁷, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren

- a. Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- b. Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- c. Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- d. getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis:

Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

- 1.12 Bei Haldenlagerung, die eine Höhe von 6 m überschreitet ist ein Böschungswinkel von maximal 45° einzuhalten. Für steilere Böschungswinkel ist ein Nachweis der Standsicherheit der Halde zu erbringen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist und die jeweiligen Lager- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.
- 2.2 Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- a. Feststellung der Abfallart mit dem entsprechenden Abfallschlüssel, der Herkunft (vgl. Nebenbestimmung 1.8) und des Anlieferers,

¹⁶ Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

¹⁷ Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.



- b. Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
- c. Überprüfung, ob die Zusammensetzung des Abfalls den Angaben im Lieferschein/ Begleitschein entsprechen,
- d. bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß der NachwV¹⁸,
- e. Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und – wenn zweckmäßig – in Volumeneinheiten,
- f. Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen (bei der Anlieferung und beim Abkippen),

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.3 Anlieferungen von Abfällen, bei denen bereits vor der Annahme feststeht, dass deren Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind zurückzuweisen. Nach Möglichkeit ist der Anlieferer an entsprechende Anlagen zu verweisen. Hierzu kann Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf gehalten werden.

2.4 Ergeben sich nach der Annahme Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese falsch deklariert und bei korrekter Deklaration nicht zugelassen sind, sind diese in den Sicherstellungsbereich zu überführen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Im Falle der Sicherstellung gefährlicher Abfälle ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag) und das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.5 Auf dem Betriebsgelände ist im Bereich der Fläche 1 ein Sicherstellungsbereich vorzuhalten. Der Sicherstellungsbereich muss über eine undurchlässige Bodenfläche verfügen und ausreichend bemessen sein.

Die Sicherstellung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Schadstoffe nicht durch Niederschlagswasser ausgeschwemmt werden können. Es ist sicherzustellen, dass aus den im Sicherstellungsbereich gelagerten Abfällen keine Schadstoffe in den Untergrund eintreten.

¹⁸ Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV)



Der Sicherstellungsbereich ist zu kennzeichnen.

- 2.6 Anfallende Abfälle sind möglichst getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise sind im Betriebstagebuch oder im elektronischen Nachweisverfahren (eANV) zu archivieren.
- 2.7 Abfälle dürfen nicht länger als ein Jahr auf dem Betriebsgelände gelagert werden; sie sind rechtzeitig ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.8 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der Zulassungsbehörde eine Jahresübersicht über den Anlagenin- und output bezogen auf jede Abfallschlüsselnummer vorzulegen.
- 2.9 Die Entsorgung der bei der Behandlung der Transformatoren anfallenden Aufsaug- und Filtermaterialien hat unter dem Abfallschlüssel 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; hier: verunreinigt durch 13 03 07*) zu erfolgen.
- 2.10 Die Lagerung von Abfällen mit Anhaftungen von künstlichen Mineralfasern (KMF) hat geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten reißfesten, staubdichten und gekennzeichneten Behältnissen bzw. Säcken (Big-Bags) zu erfolgen, so dass keine künstlichen Mineralfasern freigesetzt werden. Die Abfallannahme in das Lager darf nur durch fach- oder sachkundiges Personal erfolgen. Es sind u.a. die Anforderungen der TRGS 521¹⁹ in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Von den vorgenannten Anforderungen kann nur abgesehen werden, wenn es sich nachweislich um neue Mineralwolle gemäß TRGS 521 handelt. Dieser Nachweis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.11 Die Behandlung von Abfällen mit Anhaftungen von künstlichen Mineralfasern ist unter Beachtung der TRGS 521 durchzuführen.
- 2.12 Mit der Schrottschere oder der Kabelschälmaschine dürfen keine Kabel mit einem PCB-Gehalt > 0 mg/kg behandelt werden. Diese dürfen lediglich sortiert und mit der Aligatorschere auf Länge geschnitten werden.
- 2.13 Metallabfälle mit Schutzanstrich, die PCB > 0 mg/kg enthalten können, dürfen ausschließlich sortiert und nicht mit der Schrottschere oder dem Brennschneider behandelt werden.

¹⁹ Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“- TRGS 521



- 2.14 Kabel- und Metallabfälle, die einen PCB-Gehalt von > 0 mg/kg aufweisen, sind getrennt von den übrigen Materialien zu lagern und zu kennzeichnen.
- 2.15 Die Lagerung und ggf. Behandlung von Abfällen der Abfallschlüssel 16 02 13*, 16 02 14 und 16 02 16, hat, soweit sie in den Anwendungsbereich des ElektroG²⁰ fallen, unter Einhaltung der technischen Anforderungen gem. Anlage 4 des ElektroG zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 3 ElektroG erstreckt sich dieses auch auf Bauteile.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

- 3.1.1 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, ist durch Messung, einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung 6.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsgrenzwerte führen. Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

- 3.1.2 Für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung evtl. Minderungsmaßnahmen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gemäß §§ 15, 16 BImSchG zu beachten ist.

²⁰ Technische Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG)



- 3.1.3 Die Betriebszeiten gemäß Inhaltsbestimmung 4.1 Teil II des Bescheides sind einzuhalten.
- 3.1.4 Der An- und der Abtransport auf dem Betriebsgelände darf tagsüber von maximal 20 LKW erfolgen.
- Der An- und Abtransport mittels LKW ist zu dokumentieren, z. B. über die Wiegescheine bzw. die Frachtpapiere.
- 3.1.5 Die Schrottschere ist an den in der Schalltechnischen Untersuchung²¹ definierten Standorten (überwiegend nordwestlicher Teil des Betriebsgeländes – Standort 1, teilweise südöstlicher Teil des Betriebsgeländes – Standort 2) zu betreiben.
- 3.1.6 Die Kabelschälmaschine ist an den in der Schalltechnischen Untersuchung²¹ definierten Standorten (westlicher Teil des Betriebsgeländes – Standort 1, östlicher Teil des Betriebsgeländes – Standort 2) zu betreiben.
- 3.1.7 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 3.1.8 Die Anlagen, Aggregate und Ladegeräte sind regelmäßig zu warten. Insbesondere gilt dies für die Antriebe und Getriebe der Aggregate.
- 3.1.9 Die Fahrwege der LKW sind möglichst eben (d.h. ohne Schlaglöcher, große Geländesprünge, etc.) auszuführen.
- 3.1.10 Kommen andere Maschinen und Fahrzeuge anderer Hersteller als beantragt zum Einsatz, sind die in Tabelle 6 der schalltechnischen Untersuchung²¹ aufgeführten Schalleistungen einzuhalten und sich vom jeweiligen Hersteller garantieren zu lassen.
- 3.2 Staub / Verwehung
- 3.2.1 Die Fahrgeschwindigkeit für LKW und PKW ist zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.
- 3.2.2 Die befestigten Lagerflächen einschließlich der Fahrwege sind regelmäßig sowie, sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen bei Bedarf mittels

²¹ Schalltechnischen Untersuchung über die zu erwartende Geräuschemission und –immission durch den Betrieb der Firma SK metals GmbH für den Standort Ziegelstraße 64, 47533 Kleve mit Stand von April 2014 von ABK Institut für Immissionsschutz GmbH



Kehrmaschine so zu reinigen, dass Staubablagerungen vermieden werden und sichtbare Staubemissionen nicht auftreten.

Die Betreiberin hat jeweils eine betriebsangehörige Person und eine Stellvertretung zu benennen, die für den Einsatz der Kehrmaschine verantwortlich sind.

- 3.2.3 Die Schrottschere ist nach einem Reinigungskonzept regelmäßig so zu reinigen, dass Staubablagerungen weitestgehend vermieden werden.
- 3.2.4 Das Aufnehmen von Staubablagerungen innerhalb der Anlage ist mit saugenden Einrichtungen durchzuführen.
- 3.2.5 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich zu reinigen.
- 3.2.6 Die aufgenommenen Stäube sind in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Box oder Big Bag) zu sammeln.
- 3.2.7 Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist in einer schriftlichen Betriebsanweisung (Reinigungskonzept) festzulegen. Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisung in ihnen verständlicher Sprache zu unterweisen.
- 3.2.8 Die Durchführung der Reinigungsarbeiten, inklusive Angaben über die Einsatzzeiten der Kehrmaschine, sind im Betriebstagebuch mit Unterschrift zu dokumentieren.
- 3.2.9 Bei potentiell staubenden Abfällen ist die Abwurfhöhe bei der Be- und Entladung und bei der Sortierung so gering wie möglich zu halten.
- 3.2.10 Die Ladeflächen von LKW mit potentiell staubenden Abfällen sind vor dem Transport abzuplanen.
- 3.2.11 Es ist eine Befeuchtungsanlage (z.B. Nebelkanone oder vergleichbar) vorzuhalten und so einzusetzen, dass sichtbare Staubemissionen bei Umschlags-, Be- und Entladevorgängen, Auf- und Abhaldungen, Sortiervorgängen, etc. von Abfällen, die zur Staubbildung neigen (u.a. Schrotte) vermieden bzw. direkt niedergeschlagen werden.
- 3.2.12 Bei Ausfall der Befeuchtungsanlage sind Be- und Entladevorgänge bzw. Auf- und Abhaldungen, die zu sichtbaren Staubemissionen führen, einzustellen.
- 3.2.13 An der Schrottschere sind im Bereich Schrottaufgabe, Abwurfstelle und Ausgangslager Befeuchtungsanlagen vorzuhalten und so einzusetzen, dass sichtbare Staubemissionen, auch bei Umschlagvorgängen, vermieden werden.



- 3.2.14 Der Betreiber hat eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für den Einsatz der Befeuchtungsanlagen verantwortlich sind. Der Einsatz der Befeuchtungsanlage ist im Betriebstagebuch mit Unterschrift des verantwortlichen Betriebsangehörigen zu dokumentieren.
- 3.2.15 Werden wassergefährdende Stoffe / Stoffgemische / Abfälle sortiert oder verladen, bei denen sichtbare Staubemissionen auftreten können, ist beim Einsatz der Befeuchtungsanlage dafür Sorge zu tragen, dass das Sorptionsvermögen der wassergefährdenden Stoffe / Stoffgemische / Abfälle nicht überschritten wird.
- 3.2.16 Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz der Befeuchtungsanlage so erfolgt, dass zum einen eine ausreichende Oberflächenfeuchte der lagernden staubenden Güter und zum anderen eine ausreichende Befeuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen erzielt wird und somit Staubabwehungen verhindert werden. Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisung in verständlicher Sprache zu unterweisen.
- 3.2.17 Sollte die Befeuchtungsanlage mit Brauchwasser betrieben werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die der Bildung von Legionellen im Brauchwassersystem entgegenwirken. Hierzu gehören Vorkehrungen zur Vermeidung von stehendem Wasser und zur Vermeidung von Erwärmungen des Wassers auf 25 – 45° C.
- Die Entstehung atembarer Aerosole in Bereichen, in denen sich Personen aufhalten, ist zu vermeiden.
- 3.2.18 Brennschneidetätigkeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn es sich bei den zu trennenden Metallen um unlegierte Stähle nach DIN EN 10020 handelt.
- 3.2.19 Brennschneidetätigkeiten dürfen antragsgemäß in einem Umfang von maximal 2 h/d vorgenommen werden.
- 3.2.20 Antragsgemäß dürfen Brenntätigkeiten ausschließlich an nicht gefährlichen Metallabfällen durchgeführt werden.
- 3.2.21 Leichtfraktionen, von denen Verwehungen ausgehen können, sind auf dem Außengelände ausschließlich in Containern zu lagern, die mit Sicherungsnetzen abzudecken sind.
- 3.2.22 Die Lagerung von kleineren Stückgütern mit besonderen Inhaltsstoffen (wie Blei, Cadmium, Nickel, etc.) und von Teilchen hat in geschlossenen Behältnissen wie Container, Big-Bags bzw. in der Halle zu erfolgen.



3.3 Licht

3.3.1 Die Platzbeleuchtung der Anlage darf nur während der zugelassenen Betriebszeiten genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Scheinwerfer, die zum Schutz vor Diebstählen mit einem Bewegungsmelder ausgestattet sind und Teile der Platzbeleuchtung einschaltet, sofern sich außerhalb der Betriebszeiten eine unbefugte Person auf dem Grundstück befindet.

3.3.2 Neu hinzukommende oder zu erneuernde Beleuchtungsanlagen zur Beleuchtung des Betriebsgeländes sind nach Vorgabe des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“²² einschließlich Anhang zu errichten und zu betreiben.

Die Möglichkeit der direkten Blickverbindung der Nachbarschaft in die Leuchtkörper sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich und werden begründete Beschwerden vorgetragen, sind zum Schutz der Nachbarschaft Maßnahmen zur Minderung der Störwirkung durchzuführen (Änderung von Ort, Neigung, Höhe und Abschattung der Leuchten). Die Maßnahmen sind vor Umsetzung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Als Leuchtmittel sind ausschließlich insektenschonende monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten (warm- oder neutralweiß (< 3500 K)) zu verwenden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ausschließlich nach unten gerichtete Abstrahlung
- Möglichst niedrige Installationshöhe
- Vollständig geschlossene staubdichte Leuchten
- Einhaltung der Temperatur der Schutzverglasung von 60°C

3.4 Anlagensicherheit

3.4.1 Metallhaltige Abfälle, bei denen durch Wasser chemische Reaktionen ausgelöst werden (z.B. Aluminiumkrätze, Aluminium- und Magnesiumstäube) und /oder die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Al-, Ti-, Mg- und Fe-Guss-Späne, Metallstäube) dürfen nicht angenommen werden.

Bei den beantragten metallhaltigen Spänen und Teilchen ist jeweils vor der ersten Annahme zu überprüfen bzw. sicherzustellen, dass dieser weder mit Wasser chemisch reagiert noch zur Selbstentzündung neigt. Die Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

²² „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 - v.11.12.2014 (geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2018 (MBL NRW. S. 390).



3.5 Kontrollen

- 3.5.1 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind zeitnah zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.5.2 Anlagenteile oder Maschinen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.5.3 Für die Reinigung und Kontrolle des Betriebsgeländes und die Wartungen sowie die Mängelbeseitigungen sind von der Betreiberin ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen und Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 3.5.4 Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen. Die Unterweisungen sind von den Beschäftigten gegenzuzeichnen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemeines

- 4.1 Wassergefährdende flüssige Betriebsmittel (z.B. Hydraulik- und Motoröle) in Fässern oder in Kleingebinden sind auf ausreichend dimensionierten, bauartzugelassenen Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwanne muss mindestens das Volumen des größten Behälters und mindestens 10 % des Volumens aller auf ihr gelagerten Behälter zurückhalten können.
- 4.2 Abtropfende oder austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Das verunreinigte Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu lagern.
- 4.3 Für die Aufnahme von eventuellen Tropfverlusten etc. sind auf dem Betriebsgrundstück Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 4.4 Anlagenteile oder Maschinen, z.B. Radlader sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung oder Prüfung auf Dichtheit ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 4.5 Die Auffangwanne 1 und die Fläche 1 sind regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in den Stahlplatten und den Aufkantungen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind zeitnah zu beheben. Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln sind unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Annahme und Demontage von Transformatoren

- 4.6 Die Auffangwanne 1 innerhalb der Halle 2 (Abmessungen: ca. 8,4 m x 15 m x 0,04 m) ist gegenüber den eingesetzten Betriebsflüssigkeiten dicht und beständig auszuführen und so zu gestalten, dass die Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden können. Die Rückhaltung kann auch durch im Transformator integrierte Auffangwannen erfolgen oder durch die Aufstellung des Transformators in einer entsprechend bauaufsichtlichen zugelassenen Auffangwanne.

Die Dichtheit und Beständigkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen der TRwS 786²³ „Ausführungen von Dichtflächen“ bzw. der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise an eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche eingehalten sind.

- 4.7 Es dürfen maximal 8 ölgefüllte Kleintransformatoren (max. Ölmenge jeweils ca. 1 m³) innerhalb der Auffangwanne 1 in der Halle 2 gelagert werden. In Ausnahmefällen dürfen Kleintransformatoren mit einem Ölvolumen > 1 m³ angenommen werden. Das Trafoöl darf maximal die Wassergefährdungsklasse 1 aufweisen.
- 4.8 Das Gesamtölvolumen innerhalb der Auffangwanne 1 darf 10 m³ nicht überschreiten und das größte Einzelvolumen eines Transformators muss kleiner als das Rückhaltevolumen der Auffangwanne sein.
- 4.9 Vor der Demontage der ölgefüllten Transformatoren ist durch Analysen (z.B. Deklarationsanalyse des Lieferanten) nachzuweisen, dass der PCB-Gehalt des Trafoöls < 50 mg/kg beträgt.
- 4.10 Die Probenahme des Transformatorenöls hat unter den Anforderungen und Auflagen der DIN 51750²⁴ innerhalb der Auffangwanne 1 zu erfolgen.

²³ Arbeitsblatt DWA-A 786 (TRwS 786) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen

²⁴ DIN 51750-1:1990-12 Prüfung von Mineralölen; Probenahme; Allgemeines



- 4.11 Die Analytik hat durch ein staatlich anerkanntes Labor nach § 16 LKrWG²⁵ oder durch ein hinsichtlich PCB-Analysen vergleichbar zugelassenes /zertifiziertes oder akkreditiertes Labor zu erfolgen.
- 4.12 Die Probenentnahme zur Untersuchung des PCB-Gehaltes darf nur durch qualifiziertes Personal erfolgen. Die Ergebnisse der Auswertung sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen.
- 4.13 Liegt ein negatives Ergebnis vor (PCB > 50 mg/kg) muss eine Sicherstellung der gefüllten Transformatoren erfolgen. Die Sicherstellung ist auf der Auffangwanne 1 zu realisieren. Die zulässigen Lagermengen dürfen hierdurch nicht überschritten werden. Die zuständige Behörde ist umgehend zu informieren.
- 4.14 Die ölgefüllten Transformatoren dürfen nur in die dafür vorgesehene Wanne (einwandige Auffangwanne 1) abgestellt und das Öl darin umgepumpt werden. Beim Umpumpen des / der für die Lagerung des Trafoöls verwendeten Altölbehälter(s) müssen sich der zu entleerende Transformator und der zu befüllende Lagerbehälter in derselben Auffangwanne befinden. Der Umfüllvorgang ist stets zu überwachen. Alternativ darf antragsgemäß das Trafoöl direkt in den TKW abgesaugt werden. Der Anschlussstutzen muss sich ebenfalls in der Auffangwanne befinden.
- Die doppelwandigen Altölbehälter müssen eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen und mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet sein.
- 4.15 Die Entleerung der Altölbehälter hat so zu erfolgen, dass sich der Tankkraftwagen auf der Auffangwanne 1 befindet und ein allseitiger Wirkbereich von 2,50 m eingehalten wird. Zudem ist der Umfüllvorgang ständig zu überwachen.
- 4.16 Es dürfen ausschließlich restentleerte Transformatoren auf der Fläche 1 gelagert oder behandelt werden.
- 4.17 Ölanhaftungen an den Metallfraktionen der entleerten Transformatoren müssen vorher in der Auffangwanne 1 mit Bindemittel / Wischtücher entfernt werden, um abtropffähige Ölanhaftungen zu verhindern.
- Die Bindemittel / Wischtücher sind in gefahrgutrechtlich zugelassene maximal 220 l fassende Transportbehälter zu lagern. Die Lagermenge in der Halle ist auf maximal 2 Transportbehälter zu begrenzen.
- 4.18 Ölbehaftete Materialien (Isolatoren, etc.), die keine abtropffähigen Flüssigkeiten aufweisen, diese aber durch Niederschlagswasser abgewaschen werden

²⁵ Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)



können, sind in dichten sowie gedeckelten oder abgeplanten Containern zu lagern.

- 4.19 Die Fläche 1 (Abmessungen: ca. 71,30 m x 13,00 m) auf der Freifläche ist gemäß dem Sachverständigengutachten²⁶ zur Fläche 1 in Anlehnung an die TRwS 786 „Ausführungen von Dichtflächen“ auszuführen.
- 4.20 Fallen auf der Fläche 1, z. B. nach Entnahme der Kerne, noch anhaftende ölhaltige Flüssigkeiten (Leckagen in Tropfmengen) an, müssen diese unverzüglich entfernt werden. Anfallende Sorptionsmittel sind in gefahrgutrechtlichen Behältern zu entsorgen.

Lagerung und Behandlung wassergefährdender Stoffe

- 4.21 Auf der Lager- und Behandlungsfläche für nicht gefährliche Abfälle (Freilagerfläche) dürfen nur nicht wassergefährdende Abfälle gelagert oder behandelt werden.

Hiervon ausgenommen ist die zeitweilige Lagerung von vollen, zur Abholung vorgesehenen Containern mit als allgemein wassergefährdend eingestuften Muffen oder Schälblei sowie die zeitweilige Lagerung von als allgemein wassergefährdend eingestufte Späne. Diese Abfälle dürfen auf der Lager- und Behandlungsfläche für nicht gefährliche Abfälle (Freilagerfläche) zeitweilig gelagert werden, sofern die Lagerung jeweils in dichten, geschlossenen Containern erfolgt und die Abfälle keine abtropffähigen Anhaftungen oder Bestandteile aufweisen.

- 4.22 Antragsgemäß dürfen auf der Fläche 1 ausschließlich Eisen- und Nichteisenschrotte sowie metallische Abfälle gelagert werden, die keine abtropffähigen Ölanhaftungen aufweisen.
- 4.23 Kondensatoren, Kompressoren und Motoren dürfen ausschließlich restentleert auf der Fläche 1 gelagert oder behandelt werden.
- 4.24 Die Schrottschere darf antragsgemäß ausschließlich mit einem nicht wassergefährdenden Bio-Hydrauliköl betrieben werden.
- 4.25 Die Lagerung von Blei- und Ni-Cd-Batterien (AS 16 06 01* und AS 16 06 02*) (WGK 1) hat in hierfür zugelassene Behältnisse zu erfolgen. Die Lagermengen sind antragsgemäß auf 25 t Blei- und 0.5 t Ni-Cd-Batterien begrenzt.

²⁶ Sachverständigengutachten über die wasserrechtliche Eignung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 42 Satz 2 AwSV zur Fläche 1 mit Stand vom 30.11.2017 von Dipl.-Ing. Frank Beckers – U·V·M GmbH



- 4.26 Antragsgemäß dürfen im Betriebsmittellager maximal 750 l Betriebsmittel (insbesondere Hydraulik- bzw. Motoröl bis WGK 2) gelagert werden.
- 4.27 Antragsgemäß dürfen Ölmotoren und Tanks nur restentleert und gereinigt angenommen werden.
- 4.28 Die Lagerung und die Behandlung von Erdkabeln (AS 17 04 10*) erfolgt antragsgemäß ausschließlich auf Fläche 1 im Außenbereich.
- 4.29 Das Outputmaterial (Schälblei, getränktes Isolierpapier) der Erdkabelbehandlung ist unmittelbar in dichte und geschlossene Containern zu füllen. Die Befüllung der Container darf ausschließlich auf der Fläche 1 erfolgen. Mit dem bei der Behandlung von gefährlichen Metallabfällen ggf. anfallenden brennbaren Outputmaterial (Dämmmaterial, teerhaltige Abfälle, u.a.) ist entsprechend zu verfahren. Die Lagerung darf ausschließlich auf der Fläche 1 erfolgen.
- 4.30 Zwischen dem Lagerbereich für das brennbare Outputmaterial gemäß Nebenbestimmung 4.29 zu anderen wassergefährdenden oder allgemein wassergefährdenden Abfällen auf der Fläche 1 ist in Anlehnung an Ziffer 6.2.3 LÖRüRL²⁷ ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.
- 4.31 Die Lagermenge des in Nebenbestimmung 4.29 genannten Outputmaterials darf insgesamt 100 t (Ziffer 2.1 LÖRüRL) nicht überschreiten.
- 4.32 Bei der Behandlung der mit Verunreinigungen belastete Metallabfälle (AS 17 04 09*) und gefährlicher Kabel (AS 17 04 10*) mit der Schrottschere ist sicherzustellen, dass das ggf. entstehende Abwasser durch Niederschlag oder Befeuchtung aus dem Bereich des Materialaustrages fachgerecht entsorgt und nicht über das betriebliche Entwässerungssystem abgeleitet wird. Die Schrottschere ist vor dem Schneiden von unbelasteten Metallabfällen gründlich zu reinigen. Abgeplatzte Farbpartikel sind in einem gekennzeichneten verschließbaren Behälter zu überführen.
- 4.33 Die Lagerung von abtropffähigen emulsionsbehafteten Metallspänen hat in wasserrechtlich zugelassenen, doppelwandigen Stahl-Containern mit Leckerkennung (Zulassung Z-38.5-237 oder vergleichbar) zu erfolgen.

Mit abtropffähigen Emulsionen der WGK 1 behaftete Späne dürfen hiervon abweichend in der Halle auch in flüssigkeitsdichten Containern auf Auffangwannen gelagert werden. Die Lagerung sonstiger Metallspäne hat witterungsgeschützt zu erfolgen.

²⁷ Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LÖRüRL



- 4.34 Der Umschlag von abtropffähigen emulsionsbehafteten Metallspänen in die der Nebenbestimmung 4.33 entsprechenden Containern darf antragsgemäß nur auf der Umladefläche innerhalb der Halle 2 auf einer Auffangwanne erfolgen.
- 4.35 Eine Behandlung emulsionsbehafteter Späne ist unzulässig. Dazu gehört auch das Abtropfenlassen und Absaugen der Emulsionen.

5. Wasserrecht

- 5.1 An den Übergabestellen in die öffentliche Kanalisation 2 und 3 (Einleitstellen 2 und 3) sind ausreichend dimensionierte Abscheideranlagen vorzuschalten. Bauartzulassungen bzw. Leistungserklärungen der zwei Abscheideranlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 nach Einbau zuzusenden. An der Übergabestelle 1 ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang mit Prallblech und Tauchwand vorzusehen. Der Schlammfang/Schlammfangrinne der Einleitstelle 1 ist mindestens monatlich im Rahmen einer Zustands- und Funktionskontrolle durch einen Sachkundigen zu prüfen.
- 5.2 Nach Errichtung sind die Abscheideranlagen gemäß DIN 1999-100²⁸ einer Generalinspektion zu unterziehen. Die den Abscheidern vorgeschalteten Kanäle sind nach Maßgabe der DIN EN 1610²⁹ auf Dichtheit zu untersuchen. Bei der Kanalisation der Einleitstelle 3 (Fläche 1) ist, abweichend von der DIN EN 1610, ein Nullverlust bei Wasserstand bzw. Luftdruck nachzuweisen [siehe AwSV³⁰-Gutachten S. 10 f]. Generalinspektionsberichte und Dichtheitsnachweise sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 auf Anforderung vorzulegen. Der Schlammfang/Schlammfangrinne der Einleitstelle 1 ist ebenfalls nach Errichtung auf Dichtheit zu überprüfen.
- 5.3 Die Dachfallrohre der Hallen sind an die betriebliche Kanalisation bzw. das Rinnensystem anzuschließen.

6. Indirekteinleitung

6.1 Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

- 6.1.1 Für das in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kleve eingeleitete Abwasser werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt. Sie sind an den Probenahmestellen

²⁸ DIN 1999-100:2016-12 - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

²⁹ DIN EN 1610:2015-12 - Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:2015 und DIN EN 1610 Berichtigung 1:2016-09 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:2015, Berichtigung zu DIN EN 1610:2015-12

³⁰ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV



- PS1 (Probenahmestellennummer: 22221215)
- PS2 (Probenahmestellennummer: 22221216)
- PS3 (Probenahmestellennummer: 22221217)

einzuhalten.

- 6.1.2 Die in der **Anlage III** zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die **Anlage III** mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

- 6.1.3 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der **Anlage III** dieses Bescheides nichts anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV, in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.1.4 Die an die Betreiberin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

6.2 Behördliche Überwachung

- 6.2.1 Die Betreiberin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG drei Probenahmestellen einzurichten:

- PS1 (Probenahmestellennummer: 22221215)
- PS2 (Probenahmestellennummer: 22221216)
- PS3 (Probenahmestellennummer: 22221217)



Es sind folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

6.2.1.1. An jeder Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

6.2.1.2. Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestellen sowie Änderungen von vorhandenen Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 abzustimmen. Die Probenahmestellen sind mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

Auf die Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und dort vorzulegen.

6.3 Selbstüberwachung

6.3.1 Die Betreiberin hat gemäß § 61 WHG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der **Anlage III** dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist möglichst bei oder nach einem Niederschlagsereignis zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

6.3.2 Bei der Probenahme sind die Witterungsbedingungen zu dokumentieren. Die Probenahmen sollen möglichst während oder nach einem Niederschlagsereignis stattfinden.

6.3.3 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 halbjährlich die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

industriewasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Betreiberin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.



6.4 Betrieb der Anlagen

- 6.4.1 Die Betreiberin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 6.4.2 Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Betreiberin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung zu beachten. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie die Regelungen zum Führen des Betriebstagebuchs sind darzustellen.
- 6.4.3 In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
- 6.4.4 Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.
- 6.4.5 Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen oder der Probenahmestellen ist auszuschließen.
- 6.4.6 Die Einläufe, die sich im Bereich der Lager- und Behandlungsfläche befinden, dürfen nicht durch Abfälle überlagert werden. Eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers ist sicherzustellen.
- 6.4.7 Einläufe, Schlammfänge und Schlammfangrinnen sind regelmäßig, mindestens monatlich zu kontrollieren, und ggf. von Ablagerungen und Störstoffen zu befreien. Eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers ist sicherzustellen.

6.5 Betriebstagebuch

- 6.5.1 Die Betreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere
- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
 - die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,



- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

6.6 Mitteilungspflichten

- 6.6.1 Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

industriewasser@brd.nrw.de

vorzulegen.

- 6.6.2 Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 jeweils mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

6.7 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 6.7.1 Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.
- 6.7.2 Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 unverzüglich anzuzeigen.
- 6.7.3 Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Anlagen, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.



Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Betreiberin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zu beantragen.

7. Entwässerungstechnische Erschließung

- 7.1 Das verschmutzte Niederschlagswasser der Lager- und Behandlungsflächen ist vor der Einleitung zu behandeln.
- 7.2 Die Grenzwerte der Anlage 1 der Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve sind einzuhalten.

8. Baurecht

- 8.1 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen einzustellen und der Fachbereich 32: Abt. 32.2 Sicherheit und Ordnung sofort zu benachrichtigen. **-Tel.: 84-249-**
- 8.2 Die an das Bauvorhaben angrenzenden Straßenbäume sind fachgerecht vor jeglicher Beeinträchtigung nach DIN 18920³¹ bzw. RAS-LP4³² zu schützen. Ablagerungen, Baustraßen o.ä. im Traufbereich sind zu unterlassen. Sofern im Bereich der Bäume Eingriffe erfolgen, ist der Stadt Kleve, Fachbereich 61, ein Konzept zum Schutz der Bäume zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Dies gilt für beabsichtigte Flächenbefestigungen und die Anlage von Grundstückszufahrten gleichermaßen.
- 8.3 Der Ausführungsbeginn ist der Stadt Kleve, Fachbereich 61, mindestens eine Woche vorher unter Benennung eines für die Baumaßnahme ausreichend qualifizierten Bauleiters mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 8.4 Die abschließende ist Fertigstellung der Stadt Kleve, Fachbereich 61, rechtzeitig (ca. eine Woche vorher) anzuzeigen.

³¹ DIN 18920:2014-07 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

³² Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen



9. Brandschutz

- 9.1 Das Brandschutzkonzept vom 14.07.2022 Version 4 erstellt durch HAGEN INGENIEURE FÜR BRANDSCHUTZ, Keekener Straße 98a in Kleve ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 9.2 Die Tore (Öffnungen) des Lagers sowie des Betriebsmittellagers können grundsätzlich nur als Wärmeabzugsfläche angerechnet werden, wenn zwischen diesen Lagern und den Hallen keine Wände vorhanden sind. Dies ist hier nicht der Fall. Die Öffnungen sind bis zur Fertigstellung des Vorhabens als ausschmelzbare Fläche im Firstbereich des Daches herzustellen. Es sind hier insgesamt 29 qm erforderlich.
- 9.3 Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude, entlang der Außenwände oder über eine Brandwand hinweg in den benachbarten Abschnitt hinreichend lang zu verhindern, ist die Lagerung brennbarer Stoffe, zum Beispiel Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, nur zulässig, wenn mindestens ein Abstand von 6,00 m eingehalten wird, wenn die Außenwand aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen besteht.
- 9.4 Tore, Türen und Lüftungseinrichtungen, die als Wärmeabzugsöffnungen dienen, müssen von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können.
- 9.5 Es ist die Installation eines Feuerwehrschrüsseldepots erforderlich. Die genaue Lage und Ausführung ist mit Herrn Fehst (Brandschutzdienststelle Kreis Kleve - 02821 / 85 296) abzustimmen.
- 9.6 Die Vorgaben und Festlegungen für den brandschutztechnischen Nachweis sind vom Brandschutzfachplaner an den Bauherren und Betreiber zu übergeben. Der Betreiber ist verantwortlich, dass die in dem Brandschutzkonzept zugrunde gelegten Brandbelastung nicht überschritten wird. Änderungen der Brandbelastung sind baugenehmigungsrelevant.
- 9.7 Aufgrund der im Antrag genannten wassergefährdenden Stoffe ist neben der Erstellung des notwendigen Feuerwehrplans ebenfalls die Erstellung eines Sonderplans „Kanalplan“ erforderlich.



10. Arbeitsschutz

10.1 Mittelspannungsleitung

- 10.1.1 Gemäß DGUV Vorschrift 3³³ ist bei nichtelektronischen Arbeiten, z. B. bei Bauarbeiten, Montage-, Transport-, Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten, bei Gerüstarbeiten, Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen, Fördergeräten oder sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln ein Schutzabstand von mindestens 3 m zum Leiterseil stets zwingend einzuhalten.

Hierbei ist zu beachten, dass der Schutzabstand auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln sowie beim Ausschwingen der Leiterseile eingehalten werden muss.

10.2 Schrottschere

- 10.2.1 Die Schrottschere darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die folgenden genannten offenen Punkte erfüllt, schriftlich dokumentiert und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 vorgelegt worden sind.

- eine Betriebsanleitung, die die erforderlichen Hinweise zu den Themen Sicherheit, Aufstellung, Betrieb, Beschicken, Wartung, Reinigung und Störungsbeseitigung beinhaltet
- **Verletzungsgefahren im Schneidebereich:** eine Bestätigung (einschließlich Erläuterung), dass der Zugriff zum Schneidebereich während des Schneidevorgangs gesichert ist, z.B. durch Lichtschranken
- **Bedienelemente:** eine Bestätigung (einschließlich Erläuterung), dass alle Taster und Schalter hinsichtlich ihrer Funktion, z.B. durch eindeutige Symbole gekennzeichnet sind
- **Lärm:** Angaben über die Lärmemission der Maschine muss der Hersteller in der Betriebsanleitung oder in Verkaufsprospekten machen, in denen die Leistungsmerkmale der Maschine beschrieben werden
- **Aufstellungsbedingungen:** eine Bestätigung (einschließlich Erläuterung), dass sich der Platzbedarf, notwendige Verkehrsflächen für den Transport und das Handling, am vorgesehenen Aufstellort ohne Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe und der Verkehrs- bzw. Fluchtwege gut umsetzen lässt
- Angaben welche Arbeiten vor **Wiederinbetriebnahme** erforderlich sind

³³ DGUV Vorschrift 3 Unfallverhütungsvorschrift – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



- **Betriebssicherheitsverordnung:** eine Bestätigung (einschließlich Erläuterung), dass die Maschine (Baujahr 1988) den Anforderungen der BetrSichV³⁴ entspricht

11. Altlasten- und Bodenschutz

11.1 Regelüberwachung

11.1.1 Im Turnus von zwei Jahren ist das Verschmutzungsrisiko für das Grundwasser im Hinblick auf die gelagerten und eingesetzten relevant gefährlichen Stoffe zu beurteilen. Dazu sind zunächst Änderungen der Lage sowie Art und Weise der Lagerung und Verwendung relevanter Stoffe zu betrachten. Zudem hat eine Bewertung ggf. vorkommender Betriebsunfälle oder anderer möglicher Verschmutzungsrisiken zu erfolgen. Ferner sind der Behörde die jeweils aktuellen bzw. neuen AwSV-Prüfberichte vorzulegen.

11.1.2 Alle fünf Jahre ist weiter eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für Boden anzufertigen. Dazu wird eine jährliche Betriebsbegehung der AwSV- und WHG- Flächen- und -Anlagen durchgeführt und diese auf mögliche Risse und Undichtigkeiten begutachtet sowie ein Protokoll angefertigt. Die Begehungsprotokolle werden der Behörde zusammenfassend alle fünf Jahre un- aufgefordert vorgelegt.

11.2 Rückführungspflicht

11.2.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG³⁵ sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt,

³⁴ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

³⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG



so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

12. Hochwasserschutz

12.1 Die Betreiberin hat durch Anschluss an den Hochwasserwarndienst organisatorisch sicherzustellen, dass die Hochwassergefahr ab einem Rheinwasserstand von 8,50 m mit steigender Tendenz (Pegel Emmerich) ständig überprüft wird.

12.2 Bei Erreichen des Bemessungshochwassers BHQ 2004³⁶ mit einem Abfluss von 14.500 m³/s kann ein Versagen des Deiches nicht mehr ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die abtriebsgefährdeten Anlagenteile (Container, mobile Schrottschere, Kabelschälmaschine u. ä.) aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder geeignet zu sichern.

Gefahrstoffe, insbesondere Öle etc., sind aus dem potenziell hochwassergefährdeten Bereich in jedem Fall zu entfernen.

13. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

- 13.1 Es ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und anzuwenden, dass alle folgenden Merkmale aufweist:
- a. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
 - b. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;
 - c. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
 - d. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - Struktur und Zuständigkeiten,
 - Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - Kommunikation,
 - Einbeziehung der Arbeitnehmer,

³⁶ Neufestsetzung des Bemessungshochwassers des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf - Bezirksregierung 54.12.00 Düsseldorf, den 24. Mai 2004; Erlass des MUNLV vom 18. 9. 2003 –Az.: IV-10-4290



- Dokumentation,
 - effiziente Prozesssteuerung,
 - Instandhaltungsprogramme,
 - Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- a. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
- Überwachung und Messung,
 - Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - Führen von Aufzeichnungen,
 - unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem UMS die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- b. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
- c. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
- d. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
- e. Abfallstrommanagement;
- f. Eine Liste der Abwasserströme und ihrer Merkmale;
- g. Reststoffmanagementplan;
- h. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan
- Beschreibung der Schutzmaßnahmen,
 - Management ereignis-/unfallbedingter Emissionen,
 - System zur Erfassung und Bewertung von Ereignissen/Unfällen.
- i. Managementplan für Lärm und Erschütterungen
- 13.2 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit,



Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der / des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigt.

Das Nachverfolgungssystem hat alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und / oder Abtransport aus der Anlage, die gesammelt worden sind, zu enthalten.

- 13.3 Es ist ein Output-Qualitätsmanagementsystem einzuführen und anzuwenden, mit dem sichergestellt wird, dass der Output der Abfallbehandlung den Erwartungen, z. B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht.
- 13.4 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen. Erhebliche Änderungen an der Anlage sind zu berücksichtigen.
- 13.5 Die in den Nebenbestimmungen 13.2 bis 13.4 geforderten Unterlagen sind regelmäßig zu revidieren.



Teil IV: Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
- 1.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- 1.4 Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.

Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.
- 1.5 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der zuständigen Behörde frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Abfallrecht

- 2.1 Die Anforderungen des ElektroG³⁷, der AltölVO³⁸, der GewAbfV und des BattG³⁹ sind zu beachten.

3. Wasserrecht

- 3.1 Das Betriebsgelände befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in den Hochwasserrisikogebieten des Rheins. Im Falle eines Versagens von Hochwasserschutzeinrichtungen am Rhein kann das Betriebsgelände bereits bei einem häufigen Hochwasserereignis (HQ_{häufig}) von Überflutung betroffen sein. Für die drei Hochwasserszenarien HQ_{häufig} (HQ₁₀), HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} (ca. HQ₁₀₀₀) wurden im Bereich des Betriebsgeländes folgende Wasserspiegellagen ermittelt:

HQ_{häufig}: 16,08 m NHN

HQ₁₀₀: 17,18 m NHN

HQ_{extrem}: 18,20 m NHN

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Daraus ergeben sich Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung baulicher Anlagen.

4. Indirekteinleitung

- 4.1 Die eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4.2 Auf die Verpflichtung gemäß § 58 Abs. 3 LWG⁴⁰ der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung

³⁷ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

³⁸ Altölverordnung - AltölV

³⁹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz - BattG

⁴⁰ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG



anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern, wird ausdrücklich hingewiesen.

- 4.3 Die eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- mit der genehmigten Indirekteinleitung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist,
- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

- 4.4 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

- 4.5 Die Betreiberin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.

- 4.6 Die eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

- 4.7 Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

- 4.8 Die eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 abzustimmen.

- 4.9 Die Betreiberin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.

- 4.10 Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

- 4.11 Auf die Pflichten der Betreiberin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG wird hingewiesen.



- 4.12 Der Anhang 27 der Abwasserverordnung befindet sich zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung in der Novellierung. Weitere Anforderungen an die vorliegenden Einleitungen und eine Verschärfung von Überwachungswerten sind absehbar.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG⁴¹ ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung um den Antragsgegenstand des Änderungsantrages zu erweitern und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

- 5.2 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) zu beachten.

- 5.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 5.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

⁴¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)



6. Bodenschutz

- 6.1 Das Betriebsgrundstück der Firma SK Metals GmbH befindet sich teilweise im Bereich einer ehemaligen Deponie, auf der nachweislich Deponiegase freigesetzt werden. Maßnahmen für eine aktive Entgasung waren bislang nicht notwendig, in Bereich von Flächenbefestigungen wurden jedoch diverse Einrichtungen zur passiven Entgasung errichtet. Es findet ein kontinuierliches Monitoring statt. Bislang wurde das hier gegenständliche Grundstück dabei nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem tätigen Gutachterbüro soll bei den künftigen Messungen auch auf dem Grundstück der Firma SK Metals GmbH Bodenluftproben genommen werden. Hierzu werden dann zwei bis drei temporäre Messpunkte eingerichtet. Erst nach Auswertung der so gewonnenen Daten, wird über das weitere Vorgehen entschieden. Es sind verschiedene Szenarien denkbar, die von keinen weiteren Untersuchungen über eine regelmäßige eventuell umfassendere Beobachtung der Entgasungssituation bis hin zu der Ergreifung passiver Entgasungsmaßnahmen reichen. Adressat der Untersuchungsaufforderung durch die Bodenschutzbehörde wird dabei die Stadt Kleve, als ehemalige Betreiberin der Deponie sein. Die Firma SK Metals GmbH hat dabei die Untersuchungen zu dulden. Die genaue Lage der Messpunkte wird dabei mit der Firma abgestimmt werden. Ziel dabei wird sein, die Betriebsabläufe der Anlage auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 29.04.2014 in der Fassung vom 15.09.2017, zuletzt geändert am 31.08.2022 und ergänzt am 31.08.2023, beantragte die SK Metals GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Ziegelstraße 64 in 47533 Kleve.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Schrottschere, die Annahme und Demontage von ölgefüllten Kleintransformatoren, die Erneuerung der Fläche 1 durch Auskleidung mit aufgekanteten Stahlplatten, die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für nicht gefährliche Abfälle, die Erweiterung des Abfallartenkatalogs sowie den Verzicht auf 19 Abfallschlüssel, die Nutzungsänderung der Hallen 1 und 2 sowie die Genehmigung zur Einleitung von betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Kleve.

1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der SK Metals GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1.2.2 Genehmigungserfordernis

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer Anlage, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

1.2.3 Verfahrensart

Das Verfahren wurde nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, obwohl es sich um eine BImSchG-Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G (E) gekennzeichnet ist. Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, auf die öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens sowie auf die Auslegung des Antrags und



der Unterlagen zu verzichten. Diesem Antrag wurde stattgegeben, da die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG absehen soll, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

1.2.4 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

1.2.5 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landrat des Kreises Kleve	Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Bürgermeisterin der Stadt Kleve	Baurecht Brandschutz Entwässerungstechnische Erschließung
Stadtwerke Kleve	Betreiber der Mittelspannungsleitung

1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden vom Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) und von den beteiligten Fachbehörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt, vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden geprüft und soweit erforderlich, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in die Genehmigung aufgenommen.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der zu genehmigenden Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

1.3.1 Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU⁴², die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5 genannt werden – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

Am 17.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 10.08.2018 gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht. Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn teilweise noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist.

Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Daher enthält der Bescheid die für die Anlage der SK Metals GmbH relevanten BVT-Schlussfolgerungen u.a. zu den allgemeinen Umweltleistungen (BVT 1 – BVT 5) und zu den Anforderungen an Befeuchtung, Wartung und Reinigung (BVT 14).

Die in den Nebenbestimmen 3.2.2 – 3.2.16 dieses Bescheides geforderten Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen erfüllt auch die allgemeinen Anforderungen des

⁴² Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen



Kapitels 5.2.3 der TA Luft zur Vermeidung staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen.

Zudem werden auch die Anforderungen der Ziffern 5.4.8.12.3 und 5.4.8.11b TA Luft erfüllt.

1.3.2 Anlagensicherheit

Antragsgegenstand ist u.a. die Erhöhung der Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle um 50 t auf < 200 t. Antragsgemäß soll dieser Betriebsstandort nicht unter den Anwendungsbereich der StörfallVO fallen. Um dies zu gewährleisten ist die Begrenzung störfallrelevanter Stoffe / Abfälle notwendig. Die bei der Anlage gehandhabten Abfälle wurden nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit zur „Einstufung von Abfällen nach Anhang I der Störfall-Verordnung“ - (KAS-61) anhand ihrer Lagermenge sowie ihrer Stoffeigenschaften (Art des Abfalls, Zusammensetzung, Bindung der gefährlichen Stoffe am Abfall und/oder aufgrund des Anteils der gefährlichen Stoffe an der Abfallmenge) auf ihre Störfallrelevanz überprüft.

In den Antragsunterlagen wurde für die störfallrelevanten Abfälle dargestellt, aus welchen Gründen diese nicht unter den Anwendungsbereich der StörfallVO fallen sollen.

Für die Abfallschlüssel 16 02 13* „gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen, hier: ausschließlich Transformatoren, Kondensatoren und Motoren“ und 17 04 010* „Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten“ kann den Ausführungen aufgrund der Einschränkungen bei der Abfallannahme gefolgt werden.

Für die Abfallschlüssel 16 06 01* „Bleibatterien“ und 16 06 02* „Ni-Cd-Batterien“ kann den Ausführungen in den Antragsunterlagen nicht gefolgt werden. Gemäß dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit zur „Einstufung von Abfällen nach Anhang I der Störfall-Verordnung“ - (KAS-61) sind diese Batterien als „störfallrechtlich einzustufen“ beurteilt worden. In den Antragsunterlagen wurde aufgrund der Lagerart eine Störfallrelevanz ausgeschlossen. Weiterhin wurden die Bleibatterien, analog zu Elektroaltgeräten, als nicht mehr genutzte Gegenstände, die als Erzeugnis nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterlagen, in der Regel kein Störfallpotenzial aufweisen, solange ihre Eigenschaft als Erzeugnis erhalten bleibt, dargestellt. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Batterien sind Quellen elektrischer Energie. Erschöpft sich die Funktionalität der Batterie durch Entladung, ändert sich die chemische Zusammensetzung der Batterie. Verbrauchte Batterien sind keine Erzeugnisse mehr, da sie ihre Funktion eingebüßt haben.

Für den Abfallschlüssel 17 04 09* „Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ wird in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Abfälle unter diesen Abfallschlüssel fallen können. Es werden allerdings keine Einschränkungen (mit Ausnahme vom Ausschluss der Annahme von Metallabfällen, die durch Asbest verunreinigt sind) zur Abfallannahme vorgenommen, so dass nicht ausgeschlossen werden



kann, dass die unter diesem Abfallschlüssel angenommenen Abfälle störfallrelevant sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass die bei der Anlage gehandhabten Abfälle, hierbei wurden auch die in der Anlage bei der Behandlung entstehenden Abfälle berücksichtigt, ein Störfallpotential aufweisen können. Daher wurden unter Inhaltsbestimmung 2.7 bis 2.10 Einschränkungen hinsichtlich der Lagermengen der relevanten Abfallschlüssel vorgenommen. Unter Berücksichtigung der v.g. Einschränkungen und der Quotientenregel sind keine gefährlichen Stoffe in den Mengen vorhanden, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Somit handelt es sich bei der Anlage nicht um einen „Betriebsbereich“ nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV.

1.3.3 Löschwasserrückhaltung

Für den Änderungsgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens wurde dargelegt, dass die in den Hallen gelagerten brennbaren, wassergefährdenden Abfälle / Stoffe (u.a. Trafoöle und Betriebsmittel) auch unter Berücksichtigung anderer in die Wassergefährdungsklassen 1 – 3 eingestufte Abfälle / Stoffe die Mengenschwellen der LÖRüRL nicht überschreiten, so dass von der Forderung einer Löschwasserrückhaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgesehen werden kann.

In den Antragsunterlagen wurde ebenso dargestellt, dass für die Stoffe, einschließlich Abfälle, die als allgemein wassergefährdend eingestuft und Änderungsgegenstand im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens sind, eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, so dass auch nach § 20 AwSV auf eine Rückhaltung nach Brandereignissen abgesehen werden kann.

Zudem wurden, da das Outputmaterial der auf der Fläche 1 durchgeführten Behandlung von Erdkabeln und mit Verunreinigungen belasteter Metallabfälle z.T. brennbar ist, für diese allgemein wassergefährdenden Stoffe in Nebenbestimmung 4.30 und Nebenbestimmung 4.31 Mengenbegrenzungen und Abstandregelungen gemäß Ziffer 2.1 LÖRüRL und Ziffer 6.2.3 LÖRüRL vorgegeben, so dass auch diesbezüglich von der Forderung einer Löschwasserrückhaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgesehen werden kann.

Auf der Lager- und Behandlungsfläche für nicht gefährliche Abfälle (Freilagerfläche) dürfen gemäß Nebenbestimmung 4.21 nur nicht wassergefährdende Abfälle gelagert oder behandelt werden sowie die in Nebenbestimmung 4.21 genannten allgemein wassergefährdenden, nicht brennbaren Abfälle in dichten, geschlossenen Containern zeitweilig gelagert werden, so dass eine Löschwasserrückhaltung für diese Abfälle gem. LÖRüRL nicht erforderlich ist.



1.3.4 Lager- und Durchsatzkapazitäten

Antragsgegenstand ist u.a. die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle um 50 t auf < 200 t. Die Erhöhung weiterer Kapazitäten war zunächst nicht als Antragsgegenstand aufgeführt. In den Antragsunterlagen sind jedoch durchgängig für die nicht gefährlichen Abfälle deutlich höhere Lager- und Durchsatzkapazitäten genannt, als bisher über die Anzeige gemäß § 67 BImSchG, die mit Anzeigenbescheid vom 07.11.2002 bestätigt wurde oder mit der nicht umgesetzten Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 19.09.2007 genehmigt wurden.

Die Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für die nicht gefährlichen Abfälle konnte dennoch genehmigt werden, da diese in sämtlichen Gutachten (insbesondere Staub und Lärm) in Ansatz gebracht wurden und somit im Rahmen des Antrags eine Genehmigungsfähigkeit geprüft werden konnte.

Die Behandlungskapazität der Kabelmaschine beträgt weiterhin maximal 1.300 t/a. Dieses resultiert aus der Anzeige der SK Metals GmbH vom 16.04.2008 sowie dem dazugehörigen Bescheid Az.: 52.03.03-A15-100-0107/08-Jä vom 23.04.2008, auf den auch in den Antragsunterlagen verwiesen wird.

Nach Anhörung des Bescheidentwurfs am 18.10.2021 wurde der Antrag um den Antragsgegenstand „Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche NE- /Fe-Schrotte auf < 1.500 t und für metallische nicht gefährliche Abfälle auf 2.500 t“ ergänzt. Die Genehmigungsfähigkeit der Erhöhung der Lagerkapazität für die nicht gefährlichen Abfälle konnte nach der hierfür erforderlichen Ergänzung / Überarbeitung der Antragsunterlagen entsprechend geprüft werden.

1.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu ändernde Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten fällt unter Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG⁴³). Da in der Vergangenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden ist, war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht (siehe auch § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderung nicht zu erwarten sind, so dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte. Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal NRW bekannt gegeben.

Das Betriebsgelände befindet sich in den Hochwasserrisikogebieten des Rheins. Im Falle eines Versagens von Hochwasserschutzeinrichtungen am Rhein kann das Betriebsgelände bereits bei einem häufigen Hochwasserereignis (HQ_{häufig}) von Überflutung betroffen sein. Aufgrund der Vorhersehbarkeit eines Hochwassers und der daraus resultierenden Möglichkeit der Räumung von Anlagenteilen (mobile Schrottschere,

⁴³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG



Container mit wassergefährdenden Abfällen, Bagger, Greifer) vor Versagen der Hochwasserschutzanlagen sind negative Auswirkungen aufgrund eines Hochwasserereignisses nicht zu erwarten. Entsprechende Regelungen wurden in den Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 dieses Bescheides getroffen.

1.4 Indirekteinleitung

Mit Antrag vom 29.04.2014 zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wurde auch die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung als eingeschlossene Entscheidung nach § 13 BImSchG beantragt.

Für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 nach § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 LOG NRW⁴⁴ und den Vorschriften der ZustVU zuständig.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Bei dem von der Antragstellerin in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Stadt Kleve eingeleiteten Abwasser handelt es sich um Niederschlagswasser, das bei der zeitweiligen Lagerung und Behandlung im Freien von Eisen- und Nichtmetallschrotten entsteht. Es unterfällt damit Anhang 27 der Abwasserverordnung, so dass die Einleitung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 bedarf.

Die hierzu eingereichten Antragsunterlagen vom 29.04.2014, letztmalig ergänzt mit Schreiben von 22.01.2021, wurden von den zuständigen Fachbehörden und meinem Hause geprüft.

Hierbei ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken. Gesetzlich normierte Gründe, die Indirekteinleitergenehmigung zu versagen, sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam vermieden werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Anforderungen an die Abbaubarkeit des Abwassers aus Teil D Abs. 2 des Anh. 27 AbwV finden im vorliegenden Fall keine Anwendung, da ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Den beantragten Selbstüberwachungshäufigkeiten des Abwassers von halbjährlich bzw. jährlich kann nicht zugestimmt werden. Die Niederschlagswasserqualität aus der

⁴⁴ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - LOG NRW



Lagerung und Behandlung von Schrotten kann erfahrungsgemäß stark schwanken, so dass eine regelmäßige Selbstüberwachung erforderlich ist. Eine Verringerung der Selbstüberwachungshäufigkeiten kann später auf Antrag zugelassen werden, wenn durch eine hinreichende Anzahl Analysen eine gleichbleibend niedrige Abwasserqualität nachgewiesen werden kann.

Abweichend von den Anforderungen des Anhangs 27 AbwV werden alle Überwachungsparameter zur Einhaltung in der Stichprobe festgesetzt, da bei der Beprobung von Niederschlagswasser oftmals kein kontinuierlicher Abwasserstrom für eine qualifizierte Stichprobe zur Verfügung steht.

Zusätzlich zu den in Anh. 27 AbwV aufgelisteten Schadparametern wird „Zinn in der Originalprobe“ festgesetzt, da Zinn auf dem Betriebsgelände gelagert werden darf. An den Übergabestellen in die öffentliche Regenwasserkanalisation sind zudem Anforderungen aus dem Teil C des Anh. 27 AbwV einzuhalten (Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle).

Nach Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird die beantragte Genehmigung daher mit den Nebenbestimmungen unter 6. Teil III dieses Bescheides erteilt.

Die eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 12.12.2038 befristet.

1.5 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Vor Erlass der Genehmigung wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 30.07.2021 und vom 18.10.2021 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW⁴⁵ angehört. Dies führte u.a. zu einer Anpassung des Antragsgegenstands (Verzicht auf 19 Abfallschlüssel, Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle), der Ergänzung / Überarbeitung von Antragsunterlagen sowie der erneuten Prüfung durch das Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz), das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) und die Stadt Kleve (hier: Brandschutz).

Vor Erlass der Genehmigung wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 02.11.2023 erneut gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW angehört. Sie nahm im Rahmen einer Video-Konferenz am 27.11.2023 Stellung. Die hierin erbetenen Änderungen wurden geprüft und, soweit die Argumente der Antragstellerin zutreffend waren, in diesen Bescheid übernommen.

⁴⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW



Dem Antrag der SK Metals GmbH nach § 16 BImSchG vom 29.04.2014, in der Fassung vom 15.09.2017, zuletzt geändert am 31.08.2022 und ergänzt am 31.08.2023, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und den damit verbundenen Maßnahmen war zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

2. Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten, einschließlich Transportkosten und zzgl. 19 % MwSt, zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten ausgeschöpft werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden keine Nachweise über die Höhe der Entsorgungskosten für die von der Änderung betroffenen gefährlichen und nicht gefährliche Abfälle vorgelegt. Es wurde lediglich beschrieben, dass die Abfälle einen nachweislich positiven Marktwert aufweisen.

Die Sicherheitsleistung für den Änderungsgegenstand wurde unter Zugrundelegung der zulässigen Lagermengen sowie unter Berücksichtigung der von der SK Metals GmbH mit Datum vom 10.09.2021 vorgelegten Entsorgungskosten berechnet.



Unter Berücksichtigung der der Bezirksregierung vorliegenden Daten für Entsorgungskosten konnten die Angaben der Antragstellerin als Grundlage für die Bemessung der Sicherheitsleistung nicht vollständig herangezogen werden und es musste teilweise mit der vorliegenden Datengrundlage eine Berechnung vorgenommen werden. Die angesetzten Entsorgungskosten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Ein positiver Marktwert darf für die Berechnung der Sicherheitsleistung nur herangezogen werden, wenn dieser über einen längeren Zeitraum besteht und nachgewiesen werden kann.

Zuzüglich zu den Entsorgungskosten sind Transportkosten anzusetzen. Da insbesondere im Falle einer Insolvenz nicht davon ausgegangen werden kann, dass bisherige Lieferanten etc. zur Entfernung der Abfälle übernommen oder herangezogen werden können, betragen die üblicherweise anzusetzenden Transportkosten:

6,00 Euro/t für leicht und ohne großen Aufwand zu entsorgende nicht gefährliche Massenabfälle und leicht transportierbare Abfälle

10,00 Euro/t für aufwändiger zu entsorgende nicht gefährliche Abfälle, die z. B. zuvor noch sortiert oder in Fuhren zusammengestellt werden müssen, sowie einfach zu transportierende gefährliche Abfälle

Demzufolge berechnet sich die Sicherheitsleistung wie folgt:

Abfallgruppe	Menge [t]	Entsorgung €/t¹⁾	Transport €/t	Sicherheitsleistung €
Eisen- und Nichteisenschrotte		pos. Marktwert	0,00	0,00
Eisen- und Nichteisenspäne, ohne Anhaftungen und Eisenteile		pos. Marktwert	0,00	0,00
Eisen- und Nichteisenspäne, emulsionsbehaftet		pos. Marktwert	0,00	0,00
Ni-Cd-Batterien	0,5	150,00	10,00	80,00
Bleibatterien		pos. Marktwert	0,00	0,00
Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	199,4	87,00	10,00	19.341,80
Ölgefüllte Transformatoren, Motoren und Kondensatoren		pos. Marktwert	0,00	0,00
Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		pos. Marktwert	0,00	0,00
gesamt				19.421,80



Zzgl. 19 % MwSt.:				23.112,00
-------------------	--	--	--	------------------

Es resultiert eine zu hinterlegende Sicherheitsleistung von 23.112,00 Euro.

Ein Merkblatt zur Form einer Sicherheitsleistung sowie ein Mustertext sind diesem Bescheid als **Anhang IV** beigelegt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW⁴⁶.

4. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1. Für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG wird eine Gebühr von insgesamt **7.788,- €** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 322.311,- € eine Forderung in Höhe von 1.861,50 €.

$$500,- € + 0,005 \times (\text{Errichtungskosten} - 50.000,- €)$$

$$500,- € + 0,005 \times (322.311,- € - 50.000,- €) = 1.861,50 €$$

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus der Tarifstelle 4.6.1.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben des Dezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf würde die Gebühr für eine separat zu erteilende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitergenehmigung) der Stadt Kleve 250,- € betragen. Sie liegt damit unter der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Gemäß den Angaben der Stadt Kleve würde die Gebühr für eine separat zu erteilende baurechtliche Genehmigung 4.495,- € betragen. Sie liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

⁴⁶ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)



Somit ist die errechnete Gebühr, die für die separat zu erteilende baurechtliche Genehmigung anfallen würde, maßgeblich.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- € bei Regelungen des Betriebes). Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,- €.

4. Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG)

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden. Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 16 Stunden benötigt.

Bei einem Stundensatz von 70 €⁴⁷ ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 1.120,- €.

5. Genehmigungsgebühr

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 8 AVerwGebO NRW reduziert sich die Gebühr in dem Umfang, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, maximal jedoch um 30 %. Die Minderung des

⁴⁷ Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst



Verwaltungsaufwands durch die Einbeziehung des öffentlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Verwaltungswirt Helmut van Ool wird in diesem Genehmigungsverfahren mit 15 % quantifiziert.

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Euro-beträge nach unten abzurunden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von $0,85 \times (4.495,- \text{ €} + 3.350,- \text{ €}) = 6.668,- \text{ €}$ und nach Tarifstelle 8.3.5 eine Gebühr i. H. von 1.120,- € festgesetzt. Die Gesamtgebühr beträgt demnach **7.788,- €**.



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO⁴⁸ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon kann gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

⁴⁸ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



Im Auftrag

Britta Weinhuber-Cordes

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner A**

Anschreiben vom 12.05.2021, zzgl. Anhang zum Arbeitsschutz:	2 Blatt
- Betriebslageplan mit eingezeichneter 10 kV-Leitung, Z.-Nr.: SKM05-01g	1 Blatt
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitsbereich Halle, Lager Hof, Demontage ...	6 Blatt
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitsbereich Schrottschere.....	5 Blatt
Anschreiben vom 18.09.2019	3 Blatt
Anschreiben vom 30.11.2017	3 Blatt
Anschreiben vom 15.09.2017	4 Blatt
Deckblatt.....	1 Blatt
Anschreiben vom 29.04.2014	3 Blatt
Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
Anlage 1 Anträge/Formulare/Vollmachten	1 Blatt
- Antragsformular Formular 1	4 Blatt
- Vollmacht	1 Blatt
Anlage 2 Antragsinhalte/ Genehmigungsrechtliche Darstellungen	1 Blatt
- Erläuterungen zum Vorhaben	3 Blatt
Anlage 3 Standortbeschreibung	1 Blatt
- Angaben zum Anlagenstandort.....	2 Blatt
- Deutsche Grundkarte M 1:2.500	1 Blatt
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000.....	1 Blatt
- Flächennutzungsplan (Ausschnitt)	1 Blatt
- Stärkewindrose Bocholt-Liedern	1 Blatt
Anlage 4 Lagepläne.....	1 Blatt
- Betriebslageplan Z.-Nr.: SKM05-01f	1 Blatt
Anlage 5 Anlage/Anlagenbetrieb	1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Blatt
- Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten.....	1 Blatt
- Formular 3 – Blätter 1 und 2 für BE 01	5 Blatt
- Formular 3 – Blätter 1 und 2 für BE 02.1	3 Blatt
- Formular 3 – Blätter 1 und 2 für BE 02.2	4 Blatt
- Formular 3 – Blätter 1 und 2 für BE 02.3	2 Blatt
- Formular 3 – Blätter 1 und 2 für BE 02.4	2 Blatt
- Formular 3 – Blätter 1 und 2 für BE 03	6 Blatt
Anlage 6 Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder	1 Blatt



- Grundfließbild Z.-Nr.: SKM02-02a.....	1 Blatt
Anlage 7 Emissionen/Immissionen.....	1 Blatt
- Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen.....	2 Blatt
- Formular 4 – Blatt 1, Betriebseinheit 1 – 3.....	1 Blatt
- Formular 5.....	1 Blatt
- Formular 6 – Blatt 1	1 Blatt
- Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartende Geräuschemission und -immission durch den Betrieb der Firma SK Metals GmbH für den Standort Ziegelstraße 64, 47533 Kleve erstellt durch ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Auftrags-Nr.: P1140127, Stand 16.04.2014..	40 Blatt
- Ermittlung der Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen (Stäube und Staubinhaltsstoffe) bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der SK Metals GmbH erstellt durch GfA Consult GmbH, Aktenzeichen: 593.15-01.B02a, Stand: 04.08.2015.....	17 Blatt
Anlage 8 Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung	1 Blatt
- Anschreiben vom 28.08.2015	2 Blatt
- Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	8 Blatt
- Formular 4 – Blatt 2, Betriebseinheit 01 – 03.....	1 Blatt
- Formular 6 – Blatt 2	1 Blatt
- Formular 7.....	1 Blatt
- Entwässerungsplan Z.-Nr.: SKM05-01.1g.....	1 Blatt
- Blockschema Entwässerung Z.-Nr.: SKM05-06d	1 Blatt
- Prüfbericht Abwasserprobe 1.....	1 Blatt
- Prüfbericht Abwasserprobe 2.....	1 Blatt
- Prüfbericht Abwasserprobe 3.....	1 Blatt
- Prüfbericht Abwasserprobe PS 1	1 Blatt
- Prüfbericht Abwasserprobe PS 2.....	1 Blatt
- Allgemein bauaufsichtliche Zulassung Z-54.3-499, Anwendungsbestimmungen sowie nicht harmonisierte und besondere Eigenschaften für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 mit CE-Kennzeichnung: Abscheideranlagen aus Beton, bestehend aus einem separat vorgeschalteten Schlammfang, einem Abscheider der Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und einer separaten Probenahmestelle NEUTRAstar..	18 Blatt
- Datenblatt Koaleszenzabscheider Klasse 1 NeutraStar	1 Blatt
- Datenblatt Schlammfang NeutraSed.....	1 Blatt
- Datenblatt Vorbehandlungsbecken NeutraTwin.....	1 Blatt



- Beschreibung Abflussregler von Steinhardt Hydroslide	2 Blatt
- Bemessung der Regenrückhaltung nach ATV-DVWK-A 117	1 Blatt
Anlage 9 Abfallmanagement.....	1 Blatt
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
- Tabelle mit Abfallschlüsseln.....	2 Blatt
- Formular 4 – Blatt 3, Betriebseinheit 01 – 03	31 Blatt
- Anhang zu Formular 4 – Blatt 3	1 Blatt
- Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat TSR Recycling GmbH & Co.KG	8 Blatt
- Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat SM Metals GmbH	2 Blatt
- Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG	7 Blatt
- Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat AVG Baustoffe Goch GmbH	6 Blatt
- Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat Accurec Recycling GmbH.....	1 Blatt
- Angaben zur Sicherheitsleistung.....	2 Blatt

Ordner B

Anlage 10 Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz.....	1 Blatt
- Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wasserge- fährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	6 Blatt
- Sachverständigengutachten über die wasserrechtliche Eignung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 42 Satz 2 AwSV erstellt durch Dipl. Ing. Frank Beckers (TOS Prüf GmbH), Gutachten-Nr.: 301117151/04, Stand: 30.11.2017	69 Blatt
- Formular 8.1 – Blätter 1 und 2	2 Blatt
- Formular 8.1 – Blatt 3	1 Blatt
- Formular 8.3 – Blätter 1 und 2	2 Blatt
- Tabellarische Einstufung der Gemische/Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 AwSV	10 Blatt
- Bewertung des Erfordernis einer Löschwasserückhaltung.....	3 Blatt
- Betriebsanweisung für die Lager- und Demontageanlage (Auffangwanne) in Halle 2.....	11 Blatt
- Angab. über die Materialbeschaffenheit der Auffangwanne 1 in Halle 2..	8 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Diala S4 ZX-I (Isolieröl).....	11 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt AVIATICON TRS 60 (Isolieröl, Transformatorenöl)	5 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt BIO-Hydrauliköle HEES – Serie (Hydrauliköl)	5 Blatt
- Allgemein bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-237, Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Schlämmen	8 Blatt



- Allgemein bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-174, Auffangwannen aus Stahl für CONSTELLMAT Container Stellplätze	5 Blatt
- Allgemein bauaufsichtliche Zulassung Z-38.12-41, Doppelwandige kubische Behälter Multitank MT 900 I, 1300 I, 1600 I, 2000 I und 2400 I	17 Blatt
- Allgemein bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-193, Standaufnehmer (Kaltleiter Elemente) vom Typ 76 und Typ UFS und Messumformer Typ NB 220 und Typ UFS als Anlageteile von Überfüllsicherungen	4 Blatt
- Deckblatt Allgemein bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-174, Auffangwannen aus Stahl für CONSTELLMAT Container-Stellplätze	1 Blatt
- Datenblatt Standart- und Gefahrgutcontainer Typ IBC von DENIOS	1 Blatt
- Datenblatt Auffangwannen aus Stahl zur IBC Lagerung Typ TC-2F, als Lagerstation für 2 KTC / IBC von DENIOS	1 Blatt
- Datenblatt Multitank – für se-Flüssigkeiten	3 Blatt
- Datenblatt Überfüllsicherungen	1 Blatt
- Datenblatt Sicherheitscontainer SICON	1 Blatt
- Datenblatt CONSTELLMAT Typreihe NW	1 Blatt
Anlage 11 Naturschutz/Landschaftspflege	1 Blatt
- Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
- Standortbezogene Prüfung des Einzelfalls	31 Blatt
Anlage 12 Arbeitsschutz/Betriebssicherheit	1 Blatt
- Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit	13 Blatt
- Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
Anlage 13 Bauantrag/Bauvorlagen	1 Blatt
- Bauantrag	2 Blatt
- Vollmacht	1 Blatt
- Lageplan M 1:500	1 Blatt
- Baubeschreibung	2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
- Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277	1 Blatt
- Anlage zum Bauantrag – Stellplatzbedarf und Sozialräume	1 Blatt
- Brandschutzkonzept erstellt durch Hagen Ingenieure für Brandschutz, Projekt 4330-14, Stand: 14.07.2022 Version 4	30 Blatt
Anlage 14 Herstellerinformationen/technische Daten	1 Blatt
- Datenblatt zur mobilen Schrottschere	1 Blatt
- Gebrauchsanweisung für CLOR-N-OIL PCB MESSUNGS-EINHEIT 50	2 Blatt
- Produktinformation Nebelkanone	5 Blatt
- Produktinformation zu Eshalite SAMI für undurchlässige Asphaltböden...	4 Blatt



Anlage 15 Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise.....	1 Blatt
- Anschreiben vom 02.05.2017	2 Blatt
- Ausgangszustandsbericht nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL).....	23 Blatt
o Anhang 1: Betriebslageplan mit Darstellung Lagerung Gefahrstoffe u. Abgrenzung des Anlagengrundstücks M 1:500, Z.-Nr.: SKM08-01b .	1 Blatt
o Anhang 2: Relevanzprüfung auf relevante gefährliche Stoffe/ Gemische der SK Metals GmbH.....	1 Blatt
o Anhang 3: Fotodokumentation.....	2 Blatt
o Anhang 4: Probenahme und Analytik entfällt	1 Blatt
o Anhang 5: sonstige Unterlagen.....	
▪ Anhang 5.1: Prüfzeugnisse, Zulassungen, Produkt- informationen.....	72 Blatt
▪ Anhang 5.2: Bescheinigung Auffangwanne.....	1 Blatt
▪ Anhang 5.3: Unterlagen „ehemalige Deponie Dinnendahlstraße“ (Lagepläne, Profile)	7 Blatt
▪ Anhang 5.4: Sicherheitsdatenblätter	48 Blatt
▪ Anhang 5.5: Auszug aus dem Altlastenkataster des Kreises Kleve.....	2 Blatt
▪ Anhang 5.6: Auszug aus den Grundwasseranalysen.....	1 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Lager- menge [t]	Durchsatz [t/a]
Stoffstrom 1	Eisen- und Nichteisenschrotte		
02 01 10	Metallabfälle	< 1.500 davon max. 40 abtropffä- hige emul- sionsbe- haftete Späne	30.000, davon max. 12.000 herkömmli- che Fe- Schrotte
11 05 01	Hartzink		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen (hier: nur Teilchen)		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen (hier: nur Teilchen)		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		
16 01 16	Flüssiggasbehälter		
16 01 17	Eisenmetalle		
16 01 18	Nichteisenmetalle		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink		
17 04 05	Eisen und Stahl		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt wurde		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		
19 10 02	NE-Metallabfälle		
19 12 02	Eisenmetalle		
19 12 03	Nichteisenmetalle		



Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Lager- menge [t]	Durchsatz [t/a]
20 01 40	Metalle		
Stoffstrom 2	Metallische nicht gefährliche Abfälle		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen, hier: insbesondere restentleerte Transformatoren sowie restentleerte Kompressoren, Motoren, Kondensatoren	2.500	35.000
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen, hier: insbesondere Elektromotoren und Platinen		
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
Stoffstrom 4	gefährliche Abfälle		
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen, hier: ausschließlich Transformatoren	< 200	6.850
16 06 01*	Bleibatterien		
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
Summe nicht gefährliche Abfälle		< 4.000	65.000
Summe nicht gefährliche und gefährliche Abfälle		< 4.200	71.850

**Anhang III: Überwachungswerte und Selbstüberwachung**

Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Kleve

1. Schlüssel und Abkürzungen:**1.1 Probenahmeart (PA):**

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B

1.2 Ausgleichsregelung(AR):

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h
jährlich	a

Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“



2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

2.1 Probenahmestelle PS1 (Messstellen-Nr. 22221215) und Probenahmestelle PS2 (Messstellen-Nr. 22221216)

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich des Anhangs 27 zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration/ Verdünnungs- faktor/ Fracht/ Wärmebegren- zung	gültig ab	PA	AR	SÜ
201	Aluminium in der Originalprobe	3 mg/l	sofort	A	5	v
206	Blei in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
207	Cadmium in der Originalprobe	0,2 mg/l	sofort	A	5	v
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
212	Eisen in der Originalprobe	3 mg/l	sofort	A	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	1 mg/l	sofort	A	5	v
215	Quecksilber in der Originalprobe	0,05 mg/l	sofort	A	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2 mg/l	sofort	A	5	v
220	Zinn in der Originalprobe	2 mg/l	sofort	A	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1 mg/l	sofort	A	5	a
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	60 mg/l	sofort	A	5	v
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	20 mg/l	sofort	A	5	v



2.2 Probenahmestelle PS3 (Messstellen-Nr. 22221217)

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 27 zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration/ Verdünnungs- faktor/ Fracht/ Wärmebegren- zung	gültig ab	PA	AR	SÜ
206	Blei in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
207	Cadmium in der Originalprobe	0,2 mg/l	sofort	A	5	v
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	1 mg/l	sofort	A	5	v
215	Quecksilber in der Originalprobe	0,05 mg/l	sofort	A	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2 mg/l	sofort	A	5	v
220	Zinn in der Originalprobe	5 mg/l	sofort	A	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1 mg/l	sofort	A	5	a
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	20 mg/l	sofort	A	5	v



Anhang IV: Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext

Hinweise zur Sicherheitsleistung:

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BIm-SchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____, Az.: _____ genehmigte Anlage)
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein.
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Eine Konzernbürgschaft kann nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:



- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
 - a. der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden) und
 - b. dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Mustertext:

Bürgschaft

1.

Der Firma _____, (Straße, PLZ, Ort), wurde mit Bescheid vom _____ (Az.: _____) die Genehmigung für _____ einer Anlage zum _____ in _____ erteilt.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde mit dem Bescheid vom _____ [in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom _____] eine Sicherheitsleistung in Höhe von _____ Euro auferlegt.

Hiermit übernehmen wir, die _____, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf für die Erfüllung der Verpflichtung der Firma _____, die o. g. Anforderungen bescheidgemäß zu erfüllen, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, 771 BGB), bis zum Höchstbetrag einschließlich Nebenleistung von

EUR _____

(in Worten: _____)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können, für den Fall, dass die Firma _____ der o. g. Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte.



2.

Wir verpflichten uns, auf Ihr erstes schriftliches Anfordern Zahlung zu leisten gegen Ihre Bestätigung, dass die Firma _____ ihren Verpflichtungen aus dem o. g. Genehmigungsbescheid nicht nachgekommen ist.

Die Bürgschaft gilt zeitlich unbefristet. Ihr Widerruf ist nur mit Zustimmung des Begünstigten zulässig.

Die Bürgschaft erlischt durch Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung an die Bürgin. Die Bürgschaft ist nach Erfüllung der Verpflichtungen - maßgeblich hierfür ist die Abnahmeerklärung der zuständigen Überwachungsbehörde - an die Bürgin zurückzugeben. Bei Zahlung ist uns die Bürgschaft Zug um Zug zurückzugeben.